

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 213.400 vom 23. Mai 2011

G/A. 198.229/Vbis-56

In der Rechtssache : **SCHMITZ** Siegfried,
Wahldomizil bei
Herrn Edgard DUYSER, Rechtsanwalt,
Vervierser Strasse 10
4700 Eupen,

gegen :

die Stadt Eupen,
Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Strasse 76
4780 Sankt Vith.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis IM EILVERFAHREN,

Aufgrund der am 26. Oktober 2010 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der Siegfried SCHMITZ die Aussetzung der Ausführung des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Eupen vom 15. September 2010 beantragt, durch den er mit sofortiger Wirkung von Amte wegen aus der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr entlassen wird;

Aufgrund des Schriftsatzes mit Anmerkungen und der Verwaltungsakte der beklagten Partei;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 26. Januar 2011, der die Sache auf die Sitzung vom 16. März 2011 um 14.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Notifizierung des Anberaumungsbeschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn E. DUYSSTER, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei mit einer Entscheidung vom 23. November 2010 den angefochtenen Rechtsakt zurückgezogen und ersetzt hat; dass der Kläger eine Einheitsantragschrift gegen diese in die Liste unter der Nummer G/A. 198.860/Vbis-59 eingetragene neue Entscheidung eingereicht hat; dass die Rücknahme demzufolge nicht endgültig ist; dass der angefochtene Rechtsakt jedoch nicht mehr sofort ausgeführt werden kann;

In der Erwägung, dass eine der Bedingungen, die Artikel 17, § 2, Absatz 1, der koordinierten Gesetze voraussetzt, damit der Staatsrat die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts befehlen kann, fehlt; dass dem Aussetzungsantrag nicht stattgegeben werden kann,

ENTSCHEIDET :

Artikel 1.

Der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des
Staatsrats am dreiundzwanzigsten Mai zweitausendelf von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Fräulein	BERTIN,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Präsident,

C. BERTIN.

M. HANOTIAU.